

**Verordnung der Stadt Deggendorf  
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten  
(Plakatierungsverordnung)  
Vom 30.07.2004**

Die Stadt Deggendorf erlässt aufgrund des Art. 28 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) folgende Verordnung:

**§ 1**

**Öffentliche Anschläge**

- 1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate und Schrifttafeln nur an den von der Stadt Deggendorf zugelassenen Flächen (Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen und –stände sowie in Schaukästen) angebracht werden.
- 2) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

**§ 2**

**Ausnahmen**

- 1) Abweichend von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung dürfen Anschläge an der Innenfläche der Schaufenster von Gewerbebetrieben ausgestellt sowie öffentliche Anschläge auch am Ort einer Veranstaltung angebracht werden, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweisen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Anschläge innerhalb 2 Tagen zu entfernen.
- 2) Politische Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen bis zu sechs Wochen vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie bis zu zwei Wochen vor besonderen Veranstaltungen Anschläge auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen anbringen, soweit es die Verfügungsberechtigten über die Stellen gestatten. Die Anschläge sind nach Beendigung des Ereignisses innerhalb 6 Tagen zu entfernen.
- 3) Die Stadt Deggendorf kann anlässlich besonderer Ereignisse für den Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Die Anschläge sind innerhalb 2 Werktagen nach dem Ereignis zu beseitigen.

### § 3

#### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 Abs. 1 außerhalb der zugelassenen Flächen Anschläge ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach § 2 anbringt
- b) entgegen § 2 Abs. 1 Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder die Anschläge nicht fristgerecht entfernt
- c) die zeitliche Beschränkung nach § 2 Abs. 2 nicht beachtet oder nach Beendigung des Ereignisses die Anschläge nicht fristgerecht entfernt
- d) Anschläge abweichend von einer nach § 2 Abs. 3 erteilten Ausnahmegenehmigung anbringt oder nach Beendigung des Ereignisses nicht fristgerecht entfernt

### § 4

#### Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Deggendorf, den 30.07.2004  
STADT DEGGENDORF

gez: Anna Eder  
Oberbürgermeisterin

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 11 v. 30.07.2004)